IMT Nuremberg Archives

H – 3566

International Court of Justice

.00657

OFFICE OF U.S. CHIEF OF COUNSEL FOR WAR CRIMES

EVIDENCE DIVISION

Date : NOV 18 1946

I certify that Document Number C126 was introduced into evidence as Exhibit Number GB45 in the Trial by the International Tribunal of Hermann GOERING, et al, which commenced on 20 November 1945, and that the attached photostat is a true and correct copy of the original.

Fred Niebergall.

Fred NIEBERGALL
Chief, Document
Control Branch.

H3566 - 0002

H3566 - 0003

C E R T I F I C A T E

I hereby certify that the annexed document No. GB 45 is a photostat of an original document submitted in evidence by the British Prosecution under this number. The original document has been withdrawn in accordance with Rule 10 of the International Military Tribunal, and to the best of my knowledge and belief is to be held at

British Admiralty

John E. Ray

JOHN E. RAY
Colonel, FA
General Secretary
International Military Tribunal

Date 11/25/46

Geheime Kommandosache

Vom Oberbefehlshaber der Kriegsmarine zu vollziehen !

Der Oberbefehlshaber der Kriegsmarine — Berlin, den 11/5. Mai 1939

B.Nr. 1.Skl.Ia Op 48 /39 Gkdos Chefs.

Chefsache! Nur durch Offizier!

Vfg.

I.) Fertige an:

Gruppe O s t		Prf.Nr.	1
Station W für Gruppe W		"	2
Nachrichtlich:	Flotte	"	3
	B.d.A.	"	4
	F.d.T.	"	5
	F.d.U.	"	6
	F.d.M.	"	7
	F.d.Luft	"	8
	B.S.O.	"	9
	B.S.N.	"	10
	General der Luftwaffe beim Ob.d.M.	"	11

Betrifft: Weisung Fall "Weiss"
Ohne Vorgang.

I. Weisung des Führers:

Der Führer hat folgende Weisung erlassen:

Fall Weiss:

Die gegenwärtige Haltung Polens erfordert es, über die bearbeitete Grenzsicherung O s t hinaus die militärischen Vorbereitungen zu treffen, um nötigenfalls jede Bedrohung von dieser Seite für alle Zukunft auszuschliessen.

037255

H3566 – 0004

1.) Politische Voraussetzung und Zielsetzung.

Das deutsche Verhältnis zu Polen bleibt weiterhin von dem Grundsatz bestimmt, Störungen zu vermeiden. Sollte Polen seine bisher auf dem gleichen Grundsatz beruhende Politik gegenüber Deutschland umstellen und eine das Reich bedrohende Haltung einnehmen, so kann ~~ungeachtet des geltenden Vertrages~~ eine endgültige Abrechnung erforderlich werden. Das Ziel ist dann, die polnische Wehrkraft zu zerschlagen und eine den Bedürfnissen der Landesverteidigung entsprechende Lage im Osten zu schaffen. Der Freistaat Danzig wird spätestens mit Beginn des Konfliktes als deutsches Reichsgebiet erklärt.

Die politische Führung sieht es als ihre Aufgabe an, Polen in diesem Falle womöglich zu isolieren, d.h. den Krieg auf Polen zu beschränken.

Eine zunehmend krisenhafte innere Entwicklung in Frankreich und eine daraus folgernde Zurückhaltung Englands könnten eine derartige Lage in nicht zu ferner Zeit entstehen lassen.

-.-

037257

H3566 - 0005

Ein Eingreifen Russlands, soweit dieses dazu fähig sein sollte, wird Polen aller Voraussicht nach nichts nützen, da es seine Vernichtung durch den Bolschewismus bedeuten müsste.

Die Haltung der Randstaaten wird allein von den militärischen Erfordernissen Deutschlands bestimmt werden.

Auf deutscher Seite kann mit Ungarn als Bundesgenossen nicht ohne weiteres gerechnet werden. Die Haltung Italiens ist durch die Achse Berlin-Rom bestimmt.

II) Militärische Folgerungen:

Die grossen Ziele im Aufbau der deutschen Wehrmacht bleiben weiterhin durch die Gegnerschaft der westlichen Demokratien bestimmt. Der Fall "Weiss" bildet lediglich eine vorsorgliche Ergänzung der Vorbereitungen, ist aber keineswegs als die Vorbedingung einer militärischen Auseinandersetzung mit den Westgegnern anzusehen.

Die Isolierung Polens wird umso eher auch über den Kriegsausbruch hinaus erhalten bleiben, je mehr es gelingt, den Krieg mit überraschenden, starken Schlägen zu eröffnen und zu schnellen Erfolgen zu führen.

-.-

037258

H3566 - 0006

H3566 – 0007

Die Gesamtlage wird es aber in jedem Falle erfordern, dass auch Vorkehrungen zum Schutz der Westgrenze und der Nordseeküste des Reiches und des Luftraumes über ihnen getroffen werden.

Gegen die Randstaaten, insbesondere gegen Litauen, sind Sicherungsmassnahmen für den Fall eines polnischen Durchmarsches zu treffen.

3.) Aufgaben der Wehrmacht:

Die Aufgabe der Wehrmacht ist es, die polnische Wehrmacht zu vernichten. Hierzu ist ein überraschender Angriffsbeginn anzustreben und vorzubereiten. Die getarnte oder offene allgemeine Mobilmachung wird erst am Angriffsvortage zu dem spätestmöglichen Termin befohlen werden. Über die für die Grenzsicherung West vorgesehenen Kräfte ~~(s. Anschn. a) Grenzsicherung)~~ ist zunächst nicht anderweitig zu verfügen.

Die übrigen Grenzen sind nur zu beobachten, gegen Litauen ist zu sichern.

4.) Auftr~~äge für die Kriegsmarine~~

~~a) [illegible]~~

~~b) Kriegsmarine:~~

In der Ostsee: 037259

fallen der Kriegsmarine folgende Aufgaben

H3566 - 0008

zur

1.) Vernichtung bezw. Ausschaltung der polnischen Seestreitkräfte.

2.) Abriegelung der nach den polnischen Seestützpunkten, insbesondere Gdingen, führenden Seewege. Der neutralen Schiffahrt in polnischen Häfen und in Danzig ist eine mit Beginn des Einbruches in Polen bekanntzugebende Auslauffrist zu setzen. Nach ihrem Ablauf werden der Kriegsmarine die Sperrmassnahmen freigegeben.

Die durch die Auslauffrist entstehenden Nachteile für die Seekriegführung müssen in Kauf genommen werden.

3.) Unterbindung des polnischen Seehandels.

4.) Sicherung des Seeweges Reich - Ostpreussen.

5.) Schutz der deutschen Seeverbindungen nach Schweden und den baltischen Staaten.

6.) Aufklärung und Sicherung, soweit möglich, in unauffälliger Form, gegen ein Eingreifen sowjetrussischer Seestreitkräfte aus dem Finnischen Meerbusen heraus. Zur Verteidigung der Küsten und des Küstenvorfeldes der Nordsee sind entsprechende Kräfte der Kriegsmarine vorzusehen.

-.-

037260

H3566 -0009

In der südlichen Nordsee und im Skagerrak sind die Massnahmen zu treffen, die zur vorsorglichen Sicherung gegen ein überraschendes Eingreifen der Westmächte in den Konflikt geboten erscheinen. Sie haben sich auf das unbedingt notwendige Mass zu beschränken. Ihre Unauffälligkeit muss gewährleistet sein. Es kommt hierbei entscheidend darauf an, jegliche Handlungen zu vermeiden, die die politische Haltung der Westmächte verschärfen könnten.

c) ~~.....~~

II. Aufgaben des Heeres:

Das Operationsziel des Heeres ist die Vernichtung des polnischen Heeres. Mit der Leitung der Operationen ist das Heeresgruppenkommando I Berlin beauftragt, dem bei Fall "Weiss" das A.O.K. 3 Königsberg unterstellt ist. Der Raum Gdingen - Hela liegt ausserhalb der Schwerpunktoperationen des Heeres. Mit einem Angriff auf Gdingen - Hela von der Landseite aus ist daher ~~erst einige Tage~~ nach Beginn der Operationen zu rechnen.

- III.-

037261

III. Aufgaben der Luftwaffe:

Für die Luftwaffe stehen, neben der Vernichtung der polnischen Luftwaffe in kürzester Frist, folgende Aufgaben im Vordergrund:

1) Störung der polnischen Mobilmachung und Verhinderung eines planmässigen polnischen Heeresaufmarsches.
2) Unmittelbare Unterstützung des Heeres, vor allem der zuerst vorgehenden Teile, schon vom Überschreiten der Grenze an.

Scharfe Luftangriffe auf den Hafen von Gdingen sind erst nach Ablauf der der neutralen Schiffahrt gestellten Auslauffrist freigegeben.

Mit der Leitung der Operationen der Luftwaffe ist das Kommando der Luftflotte 1, Berlin, beauftragt.

IV. Weisung des Oberbefehlshabers der Kriegsmarine:

Für die Durchführung der Operationen der Kriegsmarine erteile ich folgende Weisungen:

1) Die im Falle "Weiss" bestehende starke deutsche Überlegenheit gegenüber den polnischen Streitkräften ist dazu auszunutzen, die der Marine zugewiesene Aufgabe schlagartig und so nachdrücklich durchzuführen, dass sie in kürzester Zeit gründlich und endgültig gelöst ist.
2) Befehlsführung:
Mit der Vorbereitung und Durchführung der Operationen und Sicherungsmassnahmen der Kriegsmarine einschliesslich der Marinefliegerverbände in der Ostsee beauftrage ich den Gruppenbefehlshaber O s t .

- Seite 8 -

H3566 -0010

037262

H3566 – 0011

Soweit erforderlich, ist die Zusammenarbeit mit dem Heeresgruppenkommando I Berlin und mit dem Luftflottenkommando I Berlin sicherzustellen. Als Seebefehlshaber Ost ist der B.d.A. vorzusehen.

Mit der Vorbereitung und Durchführung der Sicherungsmassnahmen der Kriegsmarine einschliesslich der Marinefliegerverbände in der Nordsee beauftrage ich den Kommandierenden Admiral der Nordseestation.

3.) <u>Die ersten Operationen der Kriegsmarine gegen Polen:</u>

a) Auslauffrist für neutrale Schiffahrt.

Die Erstmassnahmen werden durch die in der Weisung des Führers befohlene Auslauffrist für neutrale Dampfer weitgehend beeinflusst.

Die Bemessung dieser Frist auf 10 Std., von der Y-Zeit ab gerechnet, ist vorgesehen.

Die Unterrichtung der neutralen Schiffahrt in Gdingen zur Y-Zeit über diese Frist ~~ist mit Hilfe des deutschen Konsulates in Gdingen beabsichtigt und~~ wird ~~vom O.K.M. vorgenommen.~~ von der Seekriegsleitung veranlaßt.

-.-

037263

H3566 - 0012

b) Sperrunternehmung gegen Gdingen:

Eine Verseuchung der Hafeneinfahrten von Gdingen mit R/M/B/ durch eine S-Bootsflottille zur Y-Zeit ist vorzusehen. Die Minen sind mit Verzögerungseinrichtung zu werfen, die mit Rücksicht auf die Auslauffrist auf 12 Std. einzustellen ist. Der Zeitüberschuss von 2 Std. soll verhindern, dass an der Grenze der Frist auslaufende neutrale Dampfer der Sperrung zum Opfer fallen. Die Ausrüstung der Minen mit einer Verzögerungseinrichtung, die bis zu einer Höchstdauer von 12 Std., vom Werfen ab gerechnet, eingestellt werden kann, wird vom O.K.M. veranlasst.

~~Der Ob.d.L. ist gebeten worden,~~ Zur Y-Zeit ein Scheinangriff auf Gdingen mit ~~Teilen der operativen Luftwaffe~~ Einheiten der Kreisaufklärungsstaffel vorzusehen, durch den eine Ablenkung der Aufmerksamkeit erreicht und somit die Schnellbootsunternehmung erleichtert werden soll.

Die Schnellboote sind auf dem Anmarsch und Rückmarsch durch Zerstörer zu sichern.

Als Ergänzung der Verseuchungen der Hafeneinfahrten und für den Fall der Undurchführbarkeit der Schnellbootsunternehmung aus vorher

037264

-.-

H3566 – 0013

~~nicht erkennbaren Gründen~~ ist weiter seewärts eine zweite Minensperrung durch Uboote vorzusehen. Im Hinblick auf die Tauchfähigkeit der Uboote kommt hierfür der Raum beiderseits der 20 m-Linie in Frage. Die Verzögerungseinrichtung ist - abhängig vom Zeitpunkt des Auslegens - so einzustellen, dass auch diese Minen 12 Std. nach Y-Zeit scharf werden.

Zur ~~Verlängerung~~ des durch die Ubootsverseuchung ~~erfassten~~ Gebietes in Richtung auf die polnische Küste südlich und nördlich von Gdingen ist die Verseuchung mit Luftminen durch Marinefliegereinheiten vorzubereiten. Diese Massnahme soll frühestens in der Abenddämmerung des der Y-Zeit folgenden Abends durchgeführt werden. Den Ausführungsbefehl für den Einsatz der Luftminen behalte ich mir vor.

c) <u>Sperrmassnahmen gegen die Häfen der Halbinsel Hela:</u>

Die Verseuchung der Einfahrten der kleinen, aber für militärische Zwecke brauchbaren Häfen 1) Hela-Ubootshafen, 2) Hela-Fischereihafen, 3) Heisternest, 4) Grossendorf durch je ein Uboot mit TMB zur Y-Zeit ist vorzubereiten

037265

-.-

H3566 - 0014

Da bei diesen Häfen eine Rücksichtnahme auf neutrale Schiffahrt entfällt, sind diese Minen ohne Verzögerungseinrichtung zu werfen.

Da die Uboote zur wirksamen Verseuchung der Hafeneinfahrten im letzten Stück des Anmarsches auf flache, für das Tauchen nicht mehr ausreichende Wassertiefen gehen müssen, ist Ob.d.L. gebeten worden, für den Fall, dass nach der Lage eine starke polnische Abwehrbereitschaft zu erwarten ist, einen scharfen Bombenangriff von Kräften der operativen Luftwaffe auf die Landanlagen der Häfen und die Befestigungsanlagen der Halbinsel Hela zur Y-Zeit vorzusehen, um die Aufmerksamkeit von den Hafeneinfahrten abzulenken. Der Gefährdung der eigenen Uboote durch die Luftangriffe ist durch entsprechende Abreden mit der Luftwaffe vorzubeugen.

Den Ausführungsbefehl für die Sperrung der Hela-Häfen behalte ich mir je nach Lage und nach den Ergebnissen der Aufklärung am Y-Vortage vor.

d) Blockade der Danziger Bucht:

Da die polnischen Seestreitkräfte, soweit sie fahrtbereit sind, und sich zur Y-Zeit im Hafen von Gdingen befinden,

037266

H3566 – 0015

während der der neutralen Schiffahrt gewährten Auslauffrist bis zum Wirksamwerden der eigenen Sperren ebenfalls den Hafen verlassen können, muss eine Blockierung der Danziger Bucht diese Sperrmassnahmen ergänzen. Hierzu sind folgende Massnahmen vorzusehen:

1) Aufstellung der an den Sperrunternehmungen vor Gdingen und den Hela-Häfen beteiligten Uboote nach Durchführung ihrer Sperrmassnahmen bezw. bei Fortfall des Sperrauftrages schon zur V-Zeit in Wartestellungen auf den vermutlichen Aus- und Einlaufkursen polnischer Streitkräfte südlich, östlich und nördlich der Halbinsel Hela. Die Aufgabe dieser Boote ist neben Beobachtung und Meldung polnischer Streitkräfte der Angriff auf diese, und auf Handelsschiffe gemäss Abschnitt I), 6 a) dieser Weisung.

2.) Aufstellung eines Vorpostenstreifens ~~von Sperrbrechern und Geleittbooten~~ zur V-Zeit ausserhalb der Wartestellungen der Uboote in einer Dichte, dass der unbemerkte Durchbruch von Über-

037267

-.-

H3566 – 0016

wasserstreitkräften auch in dunkler Nacht nicht möglich ist. Aufstellung von Kreuzern und Zerstörern hinter dem Vorpostenstreifen. Der Ubootsgefahr ist besondere Beachtung zu schenken.

Auch bei Tage ist der Ausgang der Danziger Bucht so zu bewachen, dass ein Ausbrechen polnischer Überwasserstreitkräfte unmöglich gemacht wird.

Die Dauer dieser Blockademassnahmen wird sich nach der Entwicklung der Lage, insbesondere nach den weiteren Nachrichten über den Verbleib der polnischen Streitkräfte zu richten haben.

3.) Eingehende Luftaufklärung der mittleren und südlichen Ostsee mit Hellwerden des Y-Tages bis zur Klärung der Lage, um die Standorte von zur Y-Zeit bereits in See befindlichen polnischen Einheiten oder während der Auslauffrist noch ausgelaufenen polnischen Ubooten beschleunigt festzustellen und daraufhin See-

037268

streitkräfte und Marineflieger verbände

H3566 - 0017

zu ihrer Bekämpfung ansetzen zu können.

e) Angriffe der operativen Luftwaffe:

Der Ob.d.L. ~~ist gebeten~~ worden, die Zerschlagung der polnischen Seeluftstreitkräfte durch Angriffe auf den Seeflughafen Putzig, die Ausweichhäfen Meisternest und Hela sowie auf die Landflughäfen Rahmel und Janowo durch Verbände der operativen Luftwaffe baldmöglichst nach X-Zeit vorzusehen.

Betreffend ~~Scheinangriff auf Gdingen~~ ~~und~~ Angriff auf Halbinsel Hela vergleiche Ziffer 3.) ~~b) und~~ c).

f) Luftverteidigung:

Eine Verstärkung der Luftverteidigung Pillau's und des Königsberger Seekanals gegen polnische Vergeltungsangriffe ist beim Ob.d.L. erbeten.

g) Weitere Sicherungsmassnahmen gegen in See befindliche polnische Streitkräfte:

Der Ausbruch polnischer Überwasserstreitkräfte aus der Ostsee ist zu verhindern. Hierfür ist die Aufstellung einer entsprechend starken Kampfgruppe am Südausgang des Sundes vorzusehen.

037269

-.-

H3566 – 0018

Die Gjedser Enge ist durch Vorpostenstreitkräfte zu überwachen.

Zur Feststellung des Einlaufens polnischer Streitkräfte in Häfen Lettlands und zum Angriff auf ~~deutsche~~ Streitkräfte sind Libau und die Irben-Strasse durch Uboote zu überwachen.

h) Vorüberlegungen der Seekriegsleitung:

Die Vorüberlegungen der Seekriegsleitung über die Durchführung ~~von Einzelheiten~~ der Operationen sind zur Verwertung bei den Vorarbeiten ~~des Gruppenkommandos usw.~~ als Anlage beigefügt.

4.) Sicherungsmassnahmen gegen das Eingreifen fremder Mächte in Ost-und Nordsee:

a) Die Sicherungen der Ost-und Nordsee ist durch die in den "Vorläufigen Kampfanweisungen" festgelegten Massnahmen"Ursula"und"Feodora" nach Massgabe der noch verfügbaren Kräfte vorzubereiten. Die Massnahme "Ursula" ist durch Ubootsüberwachung der Ostsee-Ausgänge, etwa auf Höhe von Lindö, sowie des Hafens Libau und der Irben-Strasse (s. 3.) E)) zu erweitern. Die Frage des Einsatzes von Ubooten

037270

der U-Schule für die Aufgabe im Kattegatt ist zu prüfen. Auf die Unauffälligkeit dieser Sicherungsmassnahmen in der Nähe fremder Küsten ist besonderer Wert zu legen.

b) Zur Sicherung gegen feindliche Massnahmen aus der Luft gilt die Massnahme "~~Flackerfeuer~~ östlicher Flakschutz", verstärkt durch einen aus Hilfs-und Reserve-verbänden bestehenden Flugmeldedienst in See, dies insbesondere in der Deutschen Bucht.

c) Zur Steigerung der Bereitschaft der Küstenverteidigung ist die Einleitung laufender Reserve-übungen mit dem Schwerpunkt Pillau und K.W.-Kanal sowohl bezüglich des Luftmeldedienstes als auch der Luftverteidigung beabsichtigt. Entsprechende Massnahmen werden vom Oberkommando eingeleitet werden.

5.) Verhalten der eigenen Streitkräfte:

~~a) Es ist beabsichtigt, mit Beginn der X-Zeit~~ die Blockade der polnischen Küste zu erklären und eine Minenwarnung für die polnischen Häfen und die Danziger Bucht zu erlassen. Die Fassung beider Erklärungen wird von der Seekriegsleitung vorbereitet.

-.-

037271

H3566 - 0019

H3566 - 0020

a) Von der Y-Zeit ab sind alle polnischen See-, Luft- und Landstreitkräfte sowie alle polnischen Handelsschiffe als feindlich zu behandeln. Polnische Handelsschiffe sind nach Möglichkeit in einen deutschen Hafen einzubringen. Sie sind nur dann zu versenken und zwar unter Beachtung der Bestimmungen über Rettung der Besatzung, Fahrgäste und Papiere, wenn andernfalls ihr Einlaufen in polnische Häfen oder ihr Ausweichen in neutrale Hoheitsgewässer nicht verhindert werden kann oder die Möglichkeit ihrer Einbringung aus sonstigen Gründen nicht gegeben ist. Die warnungslose Versenkung polnischer und neutraler Blockadebrecher wird für die innerhalb der Danziger Bucht auf Wartestellungen eingesetzten Uboote freigegeben unter Aufrechterhaltung der Fiktion von Minentreffern, neutrale Blockadebrecher erst ab Y + 14 Std.. Polnische und neutrale Dampfer unter polnischem Geleit dürfen jederzeit warnungslos versenkt werden.

037272

Neutrale Dampfer mit Bestimmung nach Neufahrwasser und Danzig sind zunächst nach Pillau - Königsberg umzuleiten. Der Zeitpunkt der Freigabe des Einlaufens nach Neufahrwasser,

g.F. unter Geleit, wird von der Entwicklung der Lage abhängen.

b) An polnischen Streitkräften und Handelsschiffen, die vor der Y-Zeit in See angetroffen werden, ist möglichst unauffällig Fühlung zu halten, soweit die Durchführung der Sperr-und Blockierungsmassnahmen dies zulässt. Die Feindseligkeiten sind vor der Y-Zeit nicht zu eröffnen, es sei denn, dass der Gegner es tut. [~~Der Anmarsch zur Durchführung der Sperrmassnahmen ist jedoch nötigenfalls mit Waffengewalt zu erzwingen.~~] Mgefr. lt. 1.Wkl.I a 76/39. v. 1.7.39.

c) Ein Handelskrieg gegen neutrale Handelsschiffe ist zunächst nicht beabsichtigt, abgesehen von den Fällen des Durchbruches durch die Blockierung und des Fahrens unter polnischem Geleit (siehe 4.) a). Neutralen Handelsschiffen, die tatsächlich oder angeblich noch keine Kenntnis von der Blockade Gdingens haben und diesen Hafen ansteuern, ist von Beginn der Y-Zeit ab der Weitermarsch nach Gdingen von den Blockierungsstreitkräften zu verbieten. Die Befolgung des Verbotes ist, nötigenfalls mit Waffengewalt, zu erzwingen.

d) Die Fassung der Erklärung, durch die mit Beginn der Y-Zeit die Blockierung der polnischen Küsten und die Minenverwendung vor den polnischen Häfen bekanntgemacht werden soll, wird von der Seekriegsleitung vorbereitet. Da es zweckmässig sein wird, das Bestehen eines Kriegszustandes formell nicht in Erscheinung treten zu lassen, wird sie von der Form einer regelrechten Blockadeerklärung und Minen~~verwendung~~warnung voraussichtlich abweichen.

-.-

037273

H3566 - 0021

H3566 – 0022

e) Die Hoheitsgewässer der neutralen Staaten sind zu achten. Im Sinne der von der politischen Führung erstrebten Beschränkung des Konfliktes auf Polen ist die von den neutralen Staaten beanspruchte Breite ihrer Hoheitsgewässer zu Grunde zu legen. Sie beträgt bei Schweden, Finnland und Estland 4 sm, bei Dänemark, Lettland und Litauen 3 sm.

Ich verbiete jede Art von Kampfhandlungen und militärischen Massnahmen innerhalb dieser Gewässer, ausser im Falle der Verteidigung gegen einen vom Gegner begonnenen Angriff.

Das von den nordischen und baltischen Staaten in ihren Neutralitätserklärungen für Uboote erlassene Verbot der Durchfahrt durch die Hoheitsgewässer mit Ausnahme der Ostsee-Eingänge ist zu beachten.

6.) Die deutsche Handelsschiffahrt:

Die deutsche Handelsschiffahrt in der Ostsee ist zunächst in eigenen oder neutralen Häfen anzuhalten, bezw. zur Rückkehr oder zum Einlaufen in solche Häfen zu veranlassen, bis die Lage bezüglich der polnischen Seestreitkräfte geklärt ist.

037274

Weitere Massnahmen, wie die Freigabe der Schiffahrt, Bildung von Geleitzügen usw., müssen sich aus der Entwicklung der Lage ergeben. Es ist anzustreben, die Anhaltung der Schiffahrt auf einen möglichst kurzen Zeitraum zu beschränken.

V.) Kräftezuteilung:

a) Für die Massnahmen im Fall "Weiss" gemäss IV) 3.) werden dem Gruppenkommando O s t folgende Streitkräfte unterstellt:

3 Kreuzer

2 Zerstörerflottillen

alle T-Flottillen einschl. TS-Flottille

Geleitflottille

1 S-Flottille

5 Uboote, Typ VII oder VII b

4 Uboote, Typ II und mindestens

2 Uboote, Typ II zur Bewachung Libau und Riga

3 Uboote (der U-Schule) zur Überwachung Seegebiet Libau

Marinefliegerverbände des Ostseebereiches,

Die Auswahl im einzelnen im Einvernehmen mit Flotte,

037275

H3566 - 0023

H3566 – 0024

b) Die Massnahmen "Ursula" und "Feodora" sind mit den noch verfügbaren Streitkräften durchzuführen.

c) Die Panzerschiffe und restliche Uboote haben für Atlantikkriegführung auszurüsten und sich in den Nordseehäfen bereitzuhalten. Ihre Entsendung noch vor dem X-Tage in ihre Operationsgebiete wird angestrebt.

Die Schlachtschiffe bleiben in der Nordsee in Bereitschaft.

d) Da mit längerer Dauer der Bereitschaft für Fall "Weiss" gerechnet werden muss, ist die jederzeitige Verwendungsbereitschaft der unter 6.)a) genannten Streitkräfte nicht mit Sicherheit zu erwarten.

Das Gruppenkommando Ost hat deshalb seine Anordnungen für die Durchführung der Operationen so zu treffen, dass diese g.F. unter Inkaufnahme gewisser Einschränkungen auch mit weniger Streitkräften durchführbar sind. Der Mindestbedarf an Streitkräften ist festzustellen. O.K.H. beabsichtigt, Massnahmen zur dauernden Bereitstellung dieses Mindestbedarfes zu treffen.

037276

-.-

H3566 - 0025

8.) X-Zeit, Vorbereitungszeit und Aufmarsch:

a) Als X-Zeit kann mit einem Zeitpunkt in den frühen Morgenstunden, zwei Std. vor Hellwerden, (3 Std. vor Sonnenaufgang) gerechnet werden. Dieser Zeitpunkt ist von der Kriegsmarine als Vorbedingung für die vorgesehenen Massnahmen gefordert und vom O.K.W. anerkannt worden.

b) Mit Rücksicht auf weitgehende Aufrechterhaltung des Friedensausbildungsbetriebes und auf die Vermeidung frühzeitiger Bloßstellung der vorgesehenen Massnahmen ist mit einer Vorwarnungs- (Vorbereitungs-) Zeit von 48 Std. zu rechnen. Es kann also mit der Ausgabe des X-Tages und der X-Zeit 48 Std. vor dieser X-Zeit gerechnet werden.

Die Vorbereitungen sind dementsprechend soweit zu treffen, dass 48 Std. nach Eingang des Befehles beim Gruppenkommando Ost die Massnahmen der X-Zeit durchgeführt werden können.

~~Zur Erreichung einer weitgehenden Tarnung~~ ist die Lagerung des erforderlichen Sperrmaterials für S-und U-Boote auf den Begleitschiffen, sowie die Vorratshaltung in den Häfen Swinemünde ~~und Pillau beibehalten~~ vorzusehen.

037277

-.-

c) Aufmarsch:

Eine Zusammenballung der für die Operationen vorgesehenen Streitkräfte vor der Durchführung nach Eingang der Vorwarnung (des Befehles für H-Zeit) in der Nähe des Operationsgebietes ist zu vermeiden. Vielmehr sollen diese entsprechend ihrer Geschwindigkeit und den für die einzelnen Einheiten oder Verbände in Frage kommenden Vorbereitungsmassnahmen möglichst unauffällig an der ganzen Küste so verteilt werden, dass ~~mit Sicherheit~~ die für sie vorgesehenen ~~Positio-~~ nen der H-Zeit erreicht werden.

7.) Massnahmen bei vorangehender Spannungszeit:

Von besonderer Bedeutung in einer dem Fall "Weiss" vorangehenden Spannungszeit ist die Überwachung der Bewegungen und Massnahmen polnischer Seestreitkräfte.

Für diesen Fall behalten die unter Kennwort: "Transportübung Lübeck" xxxxx vorgesehenen Massnahmen ihre Gültigkeit.

037278

-.-

H3566 - 0026

H3566 - 0027

V. Termin für die Vorarbeiten:

Nach der Weisung des Führers hat die Bearbeitung des Falles "Weiss" so zu erfolgen, dass die Durchführung ab 1.9.1939 jederzeit möglich ist.

Da auf Grund der jüngsten politischen Entwicklung jedoch nicht mit Sicherheit zu übersehen ist, ob die politische Führung nicht gezwungen sein wird, die Durchführung bereits zu einem früheren Zeitpunkt zu fordern, ist grösste Beschleunigung der Vorarbeiten notwendig. Die Weisungen und Befehle des Befehlshabers der Gruppe O s t sind mir daher bis zum 15.6. vorzulegen.

Der Oberbefehlshaber der
Kriegsmarine.

13/5

Abschrift Prf.Nr. 12 bei Chef 3.Skl., z.Verbleib bei Chef A II
" " " 13 " " A VI, " " " " A IV
" " " 14 " " MWa, Chef B, Chef E, Chef C, Chef MPA, zum Verbleib bei 1.Skl.
" " " 15 Umlauf bei Hauptreferenten 1.Skl. und Korvettenkapitän Junge (O.K.W.)
" " " 16 - 18 Reserve bei 1.Skl.

16 = Stat. N.
17 = z.K. Adjut. Führer

Skl.

1/5 1.Skl.

037279

I/2 9/5.

Vermerk: Gemäß Z.Nr. I ab 1939/3 [illegible] vom 17.6.
Stichwort „Flakenfeuer" ersetzt durch Stichwort: „örtlicher Flakpflicht"
„X-Zeit", „X-Tag" geändert in „Y-Zeit", „Y-Tag". 23/6.

rkommando der Wehrmacht
FA Nr. 66/39 g.Kdos. L (I)

Berlin, den 22.6.1939

Geheime Kommandosache

5 Ausfertigungen
1. Ausfertigung.

Chef-Sache!
Nur durch Offizier!

trifft: Vorbereitungen für den "Fall Weiss"

zug: OKH 1.Abt. Gen St d H 4182/39 g.K. v.13.6.39
OKH 1.Skl. Ia 45/39 Chefs. v. 25.4.39.
Ob d L. 1.Abt 5077/39 g K. ob 1 Chefs v.29.4.39.

b. d. Akt. 72/39
25.6.39

OKW hat dem Führer und Obersten Befehlshaber auf Grund der bisher vorliegenden Unterlagen der Wehrmachtteile eine "Vorläufige Zeittafel" für den Fall Weiss vorgelegt. Einzelheiten über die Angriffsvorlage und den Angriffsbeginn waren in dieser Zeittafel nicht enthalten.

Der Führer und Oberste Befehlshaber ist mit den gemeldeten Absichten der Wehrmachtteile im Großen einverstanden und hat zu Einzelpunkten folgendes bemerkt:

1.) Um eine Beunruhigung der Bevölkerung durch die über das sonst übliche Maß vorgesehenen Einberufungen von Reservisten zu den Übungsvorhaben 1939 zu verhindern, ist Zivildienststellen, Arbeitgebern oder sonstigen privaten Fragestellern auf ihre Anfrage mitzuteilen, daß die Einberufungen für die Herbstübungen und für die bei diesen Übungen vorgesehenen Übungsverbände erfolgen.

Um entsprechende Anweisung der nachgeordneten Dienst-Stellen wird gebeten.

2.) Das von OKH ab Mitte Juli beabsichtigte Freimachen der Krankenhäuser in dem Grenzgebiet soll im Interesse der Tarnung unterbleiben.

H3566 – 0028

037280

3.) Es soll überprüft werden, ob die Verlegung des SS-Art. Regiments nach Ostpreußen und die dort vorgesehene Verwendung mit Rücksicht auf die erst kurz vorher erfolgte Neuaufstellung dieses Regiments zweckmäßig oder ob die Verwendung eines Artillerie- Regiments des Heeres anstelle des SS-Artl.Regts verteilhafter erscheint.

Mitteilung des Ergebnisses der Überprüfung an OKW.

4.) Der Führer und Oberste Befehlshaber wird Anfang August entscheiden, ob die Schulschiffe der Kriegsmarine planmäßig auslaufen.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht.

rteiler:

[illegible]	1	(Prüfnr. 1)
[illegible]	1	(" 2)
[illegible] d L	1	(" 3)
[illegible] (L)	2	(" 4 u 5)

037281

H3566 – 0029

Geheime Kommandosache 13

Oberkommando des Heeres
1.Abt.(I) Gen St d H

Berlin, den 3. Juli 1939.

Nr.4204/39 g.Kdos.

5 Ausfertigungen
1.Ausfertigung

Bezug: OKW.WFA.Nr.67/39 g.Kdos.
L (I) v.24.6.39.

Betr.: „Fall Weiss."

Chef-Sache!
Nur durch Offizier!

An

O K W.(L)

O.K.H. kann eine Zustimmung zu den vor der Y-Zeit beabsichtigten Maßnahmen der Kriegsmarine - soweit solche dem Feinde bekannt werden könnten - nicht geben und bittet, sicherzustellen, daß vor dem Zeitpunkt des Grenzübertritts durch das Heer keinerlei Maßnahmen von seiten anderer Wehrmachtteile getroffen werden, die eine Überraschung gefährden.

Der Grenzübertritt des Heeres erfolgt am Y-Tag mit Tagesanbruch.

Das O.K.H. hat mit der einheitlichen Vorbereitung aller Maßnahmen zur Gewinnung von unversehrten Weichselbrücken das Gen. Kdo.I.A.K. beauftragt. Es wird gebeten, die anderen Wehrmachtteile und Dienststellen des OKW. entsprechend anweisen zu wollen.

gez. v.Brauchitsch

Verteiler:

OKW.(L)	1.Ausfertigung	
OKM.	2.	"
H.Gr.Kdo.1	3.	"
Gen.Kdo.I.A.K.	4.	"
1.Abt.	5.	"

Für die Richtigkeit:

037282

H3566 – 0030

Geheime Kommandosache

Chefsache

Ergebnisse der Besprechung bei OKW/LII

über Zeittafeln für Vorausmaßnahmen. Prüf-Nr. 1..

1.) Die in Zeittafeln festgelegten Vorausmaßnahmen werden dem Führer zur Genehmigung vorgelegt. Nach Genehmigung kann jeder Wehrmachtteil diese Maßnahmen nach eigenem Ermessen von dem festgelegten Zeitpunkt an auslösen und durchführen.

2.) Die von der Kriegsmarine vorgeschlagenen Maßnahmen einschl. Befehls- und Nachrichtenübung Gruppe Ost bereiten keine Schwierigkeiten, da sie als Übungsmaßnahmen getarnt werden können.

3.) Für alle Wehrmachtteile einheitlich soll festgesetzt werden:

y - 5 Tag und Nachtdienst der höheren Stäbe (bei Heer, Gruppen- und WiK. Kdo.)

y - 3 Wehrmachtteile können Tag und Nachtdienst weiter ausdehnen.

y - 4 Martha-Netz schalten

y - 2 Störungsnetze der beiden anderen Wehrmachtteile im Operationsgebiet schalten.

Führer Zeitpunkt für Marthanetz sowohl von Marine erwünscht als auch von OKW/WNV erbeten, damit Ablauf bei D.R.P. stufenweise möglich.

y - 6 getarnte Urlaubssperre, keine Rückberufungen insbesondere nicht aus dem Ausland.

y - 4 Taktische Unterstellung Marinefliegerverbände unter Ob.d.M.

4.) Schaltung des Abwehrnetzes ab 3.8.39 beabsichtigt.

Verteiler: 1/Skl 2 fach (Prüf-Nr. 1-2)
A II (" " 3
3/Skl (" " 4)

In

037283

H3566 – 0031

H3566 – 0032

Geheime Kommandosache

Vom Oberbefehlshaber der Kriegsmarine zu vollziehen!

Der Oberbefehlshaber der Kriegsmarine

Berlin, den 2. August 1939

A Iop 117/39 Ia GKdos.Chefs.

Chefsache!

Vfg. ([redacted])

Chefsache! Nur durch Offizier!

I.) Schreibe an:

Flotte Prüf 1
F.d.U. " 2
B.d.P. " 3

5.8 absenden

nachr.: "Deutschland" Prüf 4
"Admiral Scheer" " 5 zusammen mit
"Admiral Graf Spee" " 6 über A Iop 116/39 absenden
Gruppe West " 7.

Betrifft: Operative Weisung für Einsatz der Atlantik-U-Boote im Fall "Weiß".

Vorgang: A Ia Op 222/39 GKdos.Chefs.
A Ia Op .[illegible]./39 GKdos.Chefs.

Anliegend wird ~~die~~ Operative Weisung für den Einsatz der im Falle der Beibehaltung der Durchführungsabsicht Fall "Weiß" vorsorglich in den Atlantik zu entsendenden U-Boote übersandt. F.d.U. reicht seine Operationsbefehle bis 12.8. an Skl. ein. [illegible]

Diese Weisung ist bei Ausfall der Operationen, spätestens am 1.10.39 zu vernichten.

II) [illegible] 80/38 für Fd U bei.

III) z.d.A. Fall "Weiß".

~~Obr.d.M.~~

Skl.

1/Skl. In Io

037284

Marine-Gruppenkommando Ost
B.Nr. Gkds 250/39 Chefs. AI

Kiel, den 21. August 1939.

Prüf.Nr. ..1.....

Chefsache!
Nur durch Offizier.

Geheime Kommandosache!

Operationsbefehl Nr. 1

für Linienschiff "Schleswig - Holstein"

Ob. d. M.
I Op 193/39
Eing.: 24. 8. 39
Anlagen: ____ Siegel-Prüf 2

Vorbemerkung: Stichworte

a) "Fall Weiß" ..... Dampfer nehmen ab .... Uhr teil.
Gruppe Ost....."
Die Zahl der Dampfer bedeutet das Datum, die Uhrzeit den Beginn der Herstellung der Bereitschaft mit anschliessendem AUfmarsch für "Fall Weiß".

b) "Fall Weiß ..... Dampfer ..... Uhr auslaufbereit.
Gruppe Ost..... "
Die Zahl der Dampfer bedeutet das Datum, die Uhrzeit den Y - Zeitpunkt.

I.) Lage.

a) Politisch:
"Fall Weiß" bedeutet, dass die polnische Wehrmacht überraschend und vernichtend zerschlagen werden soll, um deine den Bedürfnissen der Landesverteidigung entsprechende Lage im Osten zu schaffen.
Der Freistaat Danzig wird spätestens mit Beginn des Konfliktes als Reichsgebiet erklärt. Gegen ein Eingreifen fremder Staaten wird in Ostsee und Kattegat gesichert.

b) militärisch:
1) Zur See verfügt Polen an modernen Streitkräften über 4 Zerstörer, 1 Minenleger, 6 Minensuchboote, 5 frontbereite Uboote, wahrscheinlich 6, mindestens aber 2 Schnellboote. Die übrigen Seestreitkräfte sind veraltet bezw. haben geringen Gefechtswert. Einzelheiten enthält das

" Handbuch

H3566 - 0033
037285

"Handbuch für Admiralstabsoffiziere" (A.H.) und "Nachtrag Polen" M.Dv. Nr. 506.
Nachrichten über polnische Minenvorhaben sind aus dem A.H. - Plan Nr. 6 - zu ersehen.
Polen kann jederzeit unangemeldet Seestreitkräfte nach Danzig/Neufahrwasser verlegen.

2) Zu Lande sind starke Küstenbefestigungen mittleren Kalibers auf der Halbinsel Hela vorhanden. (Plan Nr. 1 des Nachtrages Polen). Eine motorisierte Batterie von 2 = 30,5 cm - Geschützen ist nach Gdingen verlegt. Diese Batterie kann auf den vorbereiteten Bettungen auf Hela oder westlich Gdingen zum Einsatz gebracht werden. Bei Oxhöft und Hochredlau (Plan Nr. 4 des A.H.) stehen mittlere Batterien. Schwere Batterien sind dort nicht vorhanden, hingegen zahlreiche bewegliche Flak. Außerdem befinden sich im Küstengebiet 2 - 3 leichte und eine schwere Artillerieabteilung des Heeres, die ebenfalls zur Küstenverteidigung insbesondere zur Flugzeugabwehr herangezogen werden können. Die Stadt Danzig und Neufahrwasser liegen im Feuerbereich von den zwei 15 cm - Batterien bei Oxhöft und Hochredlau (je 2 Geschütze) und von der 15 cm - Batterie (4 Geschütze) auf Hela-Südspitze, zum Teil am Rande ihrer Reichweite.

3) Die Marineluftwaffe besteht aus 1 Kampf-, 2 Aufklärungs-, 3 Jagd- und 1 Funk- und Bildstaffel. Geschätzte Stärke höchstens 60 Flugzeuge. Es werden zum kleinen Teil Wasserflugzeuge verwendet, sonst nur Landflugzeuge. Die vorhandenen Wasserflugzeuge sind veraltet. Die verwendeten Landflugzeuge entsprechen nur zum kleinen Teil neuzeitlichen Anforderungen. Verstärkung durch Landfliegerstreitkräfte - Anflugzeit bis zur Küste 40 Minuten - ist wahrscheinlich. Flugplatz Putzig ist Land- und Seefliegerhorst. Zur Mitbenutzung steht der Flugplatz Rahmel (Rumja) zur Verfügung.

Bemerkung: Eine Neuausgabe des Admiralstabshandbuches Polen, - Juli [illegible] ist inzwischen erfolgt.

III.) Nachrichten über eigene Streitkräfte.

a) B.d.A. - Streitkräfte:

1) Die B.d.A. - Streitkräfte blockieren von der Y - Zeit ab die Danziger Bucht. Bei Tage außerhalb Geschützreichweite von Hela, bei Nacht außerhalb Scheinwerferreichweite von Hela.

Im

037286

H3566 - 0034

H3566 – 0035

Im Vorpostenstreifen stehen 3 Zerst.-Divisionen und 2 T-Flottillen. Dahinter Kreuzer mit Ubootssicherung. Zwischen Tag- und Nachtblock[illegible]sierungsgrenzen Ubootsjagd unter Leitung F.d.M.

2) Eine Sperrunternehmung gegen Gdingen durch 1. S.-Flottille unter Zerstörersicherung ist kurz nach Y-Zeit beabsichtigt.

3) Wurfverband "Brummer" mit Booten des S.V.K. liegt in Pillau klar zum Abruf für evtl. Minenunternehmungen in der Danziger Bucht.

b) B.S.O. - Verbände

sichern den Weg Swinemünde - Pillau und die westliche Ostsee.

c) Uboote des F.d.U. Ost

1) Minenverseuchungen werden durch Uboote östlich Hela-Heultonne, östlich Heisternest und vor Großendorf innerhalb der 20 m - Linie durchgeführt.

2) Ein Uboot besetzt Quadrat 2137 M.

3) Uboote klären in der östlichen Ostsee auf.

d) Seeluftstreitkräfte klären mit Hellwerden des Y-Tages in der mittleren und südlichen Ostsee - Schwerpunkt Danziger Bucht- auf. Im Westen bis zur Gjedser Enge und Südausgang sund..

e) Operative Luftwaffe

greift am Y-Tag mit Hellwerden Gdingen und Hela an. Der Abflug in das Danziger Gebiet ist dem verstärkten Kampfgeschwader Keßler gestattet ø unter der Voraussetzung, dass

a) die Flughöhe zwischen 2 - 500 m eingehalten und

b) das Stadtgebiet Danzig nicht berührt wird.

Die Putziger Wiek, im Süden begrenzt durch die Verbindungslinie Hela-Südspitze - Redlauer Spitze wird vpn eigenen Seestreitkräften mit Ausnahme eigener Schnellboote vom Y-Zeitpunkt bis Y + 1 Stunde nicht befahren;da dieser Seeraum der operativen Luftwaffe zum Angriff auf polnische Seestreitkräfte freigegeben ist.

f) Streitkräfte in Danzig:

1) Der Schutz des Freistaates Danzig ist dem Kommandostab der Landespolizei (Gruppe Eberhard) übertragen.

2) Dem Kommandostab ist die "Gruppe Küstenschutz" der Landespolizei unterstellt.

2 Küstenbatterien

1 Hafensperrgruppe.

Führung: Korvettenkapitän Hornack.

037287

H3566 – 0036

3) Küstenbatterien:

a) Stellungen:

Batterie Bruno: Im brösener Wäldchen zwischen den Orten Brösen und Neufahrwasser 600m ostwärts des Seesteges Brösen.

Batterie Karl: In den Dünen nordöstlich des Ortes Krakau (ostwärts Heubude). 1600m westsüdwestlich des Fischerfeuers Neufähr.

b) Armierung: Je Batterie 4 = 8,8cm Sk L/45 in M.P.L. C 06 und 1 Scheinwerfer G 150 mit Horchgerät. Reichweite: ca 120 hm. Batterien sind nur für Seezielschießen eingerichtet. Munition je Batterie 600 Schuß und 50 L.G.

c) Aufstellung: Die Batterien werden voraussichtlich am 23.8. feuerbereit sein.

d) Ausrüstung mit E.S.

Die Batterien werden über E.S.-Anordnungen und E.S.-Schlüsselzahlen durch Festungskommandantur Pillau unterrichtet.

III) Befehlsgliederung:

Leitung der Operationen der Kriegsmarine:
Marine-Gruppenbefehlshaber Ost.
Befehlsstand: Swinemünde, Hotel " Walfisch."
Dem Marine-Gruppenbefehlshaber Ost sind unterstellt:
Der Kommandierende Admiral der Marinestation der Ostsee.
Seebefehlshaber Ost: B.d.A. auf " Nürnberg."
B.S.O.: | Befehlsstand: Swinemünde, Hotel Walfisch.
F.d.U.Ost: |
F.d.Luft Ost: Gefechtsstand: Seefliegerhorst Dievenow.
mit den ihnen unterstellten Streitkräften.
Dem Marine-Gruppenkommando unmittelbar unterstellt:

1) Gruppe " Königsberg " mit
Kreuzer "Königsberg",
T.S.-Flottille,
Zerstörer "Hans Lüdemann"

2) Linienschiff " Schleswig-Holstein ".
Nach dem Einlaufen in Danzig-Neufahrwasser ist der Kommandant auf Zusammenarbeit mit dem örtlichen Befehlshaber angewiesen. Er hat dessen Anforderungen zu entsprechen, soweit seine Sonderaufgaben gem. IV.) und die Fahrbereitschaft des Schiffes es gestatten.

037288

H3566 – 0037

IV.) Aufgabe:

a) Kriegsmarine:

1) Schlagartige Vernichtung der polnischen Streitkräfte mit allen Mitteln.
2) Abriegelung der nach den polnischen Seestützpunkten insbesondere Gdingen führenden Seewege.
3) Sperrmaßnahmen vor Gdingen, unter Hela und gegebenenfalls in der Danziger Bucht.

b) Linienschiff " Schleswig-Holstein:"

1) Niederkämpfung der polnischen Landbatterien, soweit sie in Reichweite der Schleswig-Holstein-Artillerie liegen. Das sind in erster Linie die 15cm Batterien bei Oxhöft, Hochredlau und eine 30,5cm Batterie, die möglicherweise westlich Gdingen aufgestellt ist oder wird.
2) Beschießung des polnischen Kriegshafens Gdingen mit dem Ziel, ihn als polnischen Seestützpunkt auszuschalten.
3) Bekämpfung der polnischen 15cm Batterie auf Hela Südspitze durch Störungsfeuer.
4) Bekämpfung polnischer Seestreitkräfte.
5) Schutz des Hafens von Neufahrwasser und Danzig gegen Angriffe polnischer Seestreitkräfte und Blockadeunternehmungen.

V.) Durchführung:

1) Linienschiff " Schleswig-Holstein " wird vor der Y-Zeit friedensmäßig nach Danzig verlegt nach vorheriger kurzfristiger diplomatischer Anmeldung.
2) Der Marsch nach Danzig erfolgt nach außen betont friedensmäßig. Keine Sicherungsstreitkräfte. Marsch außerhalb Sichtweite der polnischen Küste. Kriegswache. Mit vorzeitigem Ausbruch von Feindseligkeiten muß gerechnet werden.
Feindseligkeiten gegen polnischen oder fremde Seestreitkräfte vor Y-Zeit keinesfalls eröffnen, bevor der Gegner dies tut. Er muß den ersten Schuß getan haben.
3) Beim Anmarsch angetroffene polnische, englische, französische und russische Seestreitkräfte melden.
4) Werden dem Schiff beim Einlaufen nach Neufahrwasser-Danzig irgendwelche Schwierigkeiten von polnischer Seite, auch von polnischen Handelsschiffen gemacht.

037289

gemacht, so sind sie mit allen geeigneten Mitteln zu überwinden.

5) Nach dem Einlaufen unverzüglich Einweisung des friedensmäßig vorgesehenen Liegeplatzes. Weitere Liegeplätze zur Durchführung der Aufgaben (Gen. IV.) nach Ermessen Kommandant Sx entsprechend erfolgter örtlicher Erkundung. Sobald Lage bei Westerplatte zu Land und hinsichtlich des Fahrwassers geklärt, ist Verlegung nach Neufahrwasser anzustreben.

6) Nach dem Einlaufen sofort Sicherung des Liegeplatzes an Land und auf dem Strom vornehmen. Verbindung mit örtlichem Befehlshaber aufnehmen. Frage der Verstärkung des Flak-Schutzes durch mot. Flak klären.

7) Behelfsmäßige Verstärkung des Schutzes gegen Fliegerbomben durch Bereitstellung von Sandsäcken ist durch den Führer der Gruppe Küstenschutz, Korv.Kapt. Hornack, vorbereitet. Er sorgt für Bereithaltung von Schleppern und Freihalten Liegeplatzes.

8) Nachschub der 2. Munitionsunterstützung nach Pillau wird angestrebt. Entscheidung durch F.T.

9) Wird nach Y-Zeit Auslaufen notwendig, ist Bereitstellung Minensicherung erforderlich. Sx fordert bei Gruppe Ost an.

10) Um eine Gefährdung der Flugzeuge des verstärkten Kampfgeschwaders Keßler auszuschalten, darf "Schleswig-Holstein gegen Gdingen, Oxhöft, Hochredlau das Feuer erst zum Zeitpunkt Y + 1 Stunde eröffnen. Dasselbe gilt für den Seeraum der Putziger Wick bis zur Verbindungslinie Hela - Südspitze - Redlauer Spitze, der der oeperativen Luftwaffe zu Angriffen auf polnische Seestreitkräfte vom Y-Zeitpunkt bis Y + 1 Stunde freigegeben ist.

Falls Feuererlaubnis aus unvorhergesehenen Gründen früher gegeben werden kann, erfolgt FT-Befehl durch Gruppe Ost.

Über Luftangriffe nach dem Zeitpunkt Y + 1 Stunde erfolgt Unterrichtung durch F.T.

037290

H3566 – 0038

VI. Nachrichtenanordnungen:
Gem. Nachrichtenbefehl Gruppe Ost Gkdos 160/39 Chefs.
2. Ang.Anlage 7 (für Sx Prüf.Nr. 250 beigefügt.)

VII. Sonderbestimmungen:

a) Verhalten eigener Streitkräfte:
Von der Y-Zeit ab sind alle polnischen See-, Luft- und Landstreitkräfte als feindlich zu betrachten. Die starke deutsche Überlegenheit ist schlagartig und mit allen Mitteln zu deren Vernichtung bezw. Ausschaltung auszunutzen.

b) Neutrale Hoheitsgewässer:
Die Hoheitsgewässer der neutralen Staaten sind zu achten. Die Breite der Hoheitsgewässer betragen bei Schweden, Estland, Finnland 4 sm (Aalandsinseln 3 sm) bei Dänemark, Lettland, Litauen 3 sm.
Jede Art von Kampfhandlungen und militärischen Maßnahmen innerhalb dieser Gewässer, außer im Falle der Verteidigung gegen einen vom Gegner begonnenen Angriff hat zu unterbleiben im Sinne der von der politischen Führung erstrebten Beschränkung des Konflikts auf Polen.

c) Deutsche Handelsschiffahrt:
Die deutsche Handelsschiffahrt in der Ostsee wird zunächst in eigenen bezw. neutralen Häfen zur Y-Zeit angehalten.

d) Behandlung fremder Handelsschiffe:
1) Polnische Kauffahrteischiffe sind von der Y-Zeit ab, wenn sie außerhalb neutraler Hoheitsgewässer angetroffen werden, anzuhalten. Stoppt ein Schiff auf die übliche Aufforderung nicht, so wird ein scharfer Schuß über das Schiff hinweg oder vor seinen Bug abgegeben. Stoppt das Schiff auch dann nicht, oder leistet es Widerstand, so wird es mit Gewalt zum Stoppen gezwungen. Das Schiff wird sodann in den nächsten deutschen Hafen eingebracht. Ist die Einbringung wegen Seeuntüchtigkeit des Schiffes oder aus zwingenden militärischen Gründen nicht möglich, so kann es versenkt werden, nachdem zuvor die Besatzung und die Fahrgäste in Sicherheit gebracht und tunlichst auch die Ladung geborgen ist.

037291

H3566 – 0039

H3566 – 0040

2) Kauffahrteischiffe, gleichviel welcher Flagge, die im Geleit polnischer Kriegsfahrzeuge fahren, können aufgebracht, angegriffen oder versenkt werden. Bei Antreffen eines Geleitzuges ist anzustreben, die polnischen Kriegsfahrzeuge niederzukämpfen, um alsdann die Kauffahrteischiffe aufzubringen.

3) Die zur Y-Zeit (Y + 10 Minuten) bei der Schnellbootsunternehmung vor Gdingen zu werfenden Minen werden ohne Verzögerungseinrichtung geworfen. Die neutrale Handelsschiffahrt wird gewarnt und im Hafen zurückgehalten.

4) Die auf Grund dieser Anordnung von der Skl. mit dem Auswärtigen Amt vereinbarte und zur Y-Zeit bekanntzugebende Schiffahrtswarnung erhält folgende Fassung:

" Schiffahrtswarnung für Häfen und Seegebiet der Danziger Bucht.

Zur Abwehr feindseliger Übergriffe seitens polnischer Seestreitkräfte ist vom Zeitpunkt dieser Bekanntgabe ab mit militärischen Operationen vor und in der Danziger Bucht zu rechnen.

Das Gebiet wird im Westen durch den Längengrad 18°5'O (deutsch-polnische Grenze), im Osten durch den Längengrad 20°O (nahe östlich des Leuchtturms Brüsterort), im Norden durch den Breitengrad 55°N begrenzt. Alle sich in der Ostsee aufhaltenden Schiffe werden in ihrem eigenen Interesse vor Befahren des angegebenen Seegebietes gewarnt. Schiffe, die sich auf dem Wege nach Häfen dieses Gebietes befinden, werden von deutschen Seestreitkräften Weisung erhalten, andere Häfen anzulaufen.

Der Zugang zu den Häfen von Gdingen ist gesperrt; jedes Ein- oder Auslaufen zieht die Gefahr der Vernichtung nach sich."

Das Auswärtige Amt ist gebeten, durch das Generalkonsulat in Danzig zu veranlassen, daß die in Danzig liegenden neutralen Handelsschiffe entsprechend der allgemeinen Schiffahrtswarnung vor Auslaufen gewarnt werden. Ein zwangsweises Festhalten neutraler Schiffe ist nicht vorzusehen. Die deutschen Handelsschiffe haben in Danzig zu verbleiben.

Diese Nachricht wird gleichzeitig durch Rundfunk verbreitet.

Im Entw. gez. Albrecht
Von Seiten des Mar.-Gruppenkommandos Ost
Der Chef des Stabes i.V.

037292

V e r t e i l e r :

	Prüf.Nr.
O.K.M.	1-2
Gruppe Ost	3-4
Gruppe West	5
Flotte	6
B.d.A.	7-9
B.S.O.	10-12
F.d.U.	13-16
F.d.Luft	17-20
F.d.T.	21-
F.d.M.	22
Linienschiff "Schleswig-Holstein"	23
Reserve	24-27

037293

H3566 - 0041

Der Oberste Befehlshaber der Wehrmacht

OKW/WFA Nr. 170 /39 g.K.Chefs. L I

Berlin, den 31.8. 39.

8 Ausfertigungen
2. Ausfertigung.

Geheime Kommandosache.

Vm. Obdr. hat Kenntnis

Chef Sache
Nur durch Offizier

Weisung Nr. 1
für die Kriegführung.

A I Op. 218/39
Eing.: 31.8.39
Anlagen: —

1.) Nachdem alle politischen Möglichkeiten erschöpft sind, um auf friedlichem Wege eine für Deutschland unerträgliche Lage an seiner Ostgrenze zu beseitigen, habe ich mich zur gewaltsamen Lösung entschlossen.

2.) Der Angriff gegen Polen ist nach den für Fall Weiss getroffenen Vorbereitungen zu führen mit den Abänderungen, die sich beim Heer durch den inzwischen fast vollendeten Aufmarsch ergeben.

Aufgabenverteilung und Operationsziel bleiben unverändert.

Angriffstag: 1.9.39..

Angriffszeit .....

Diese Zeit gilt auch für die Unternehmungen Gdingen - Danziger Bucht und Brücke Dirschau.

3.) Jm Westen kommt es darauf an, die Verantwortung für die Eröffnung von Feindseligkeiten eindeutig England und Frankreich zu überlassen. Geringfügigen Grenzverletzungen ist zunächst rein örtlich entgegen zu treten.

Die von uns Holland, Belgien, Luxemburg und der Schweiz zugesicherte Neutralität ist peinlich zu achten.

037294

H3566 - 0042

H3566 - 0043

Die deutsche Westgrenze ist zu Lande an keiner Stelle ohne meine ausdrückliche Genehmigung zu überschreiten.

Zur See gilt das gleiche für alle kriegerischen oder als solche zu deutenden Handlungen.

Die defensiven Massnahmen der Luftwaffe sind zunächst auf die unbedingte Abwehr feindl. Luftangriffe an der Reichsgrenze zu beschränken, wobei so lange als möglich die Grenze der neutralen Staaten bei der Abwehr einzelner Flugzeuge und kleinerer Einheiten zu achten ist. Erst wenn beim Einsatz stärkerer franz. und engl. Angriffsverbände über die neutralen Staaten gegen deutsches Gebiet die Luftverteidigung im Westen nicht mehr gesichert ist, ist die Abwehr auch über diesem neutralen Gebiet freizugeben.

Schnellste Orientierung des OKW über jede Verletzung der Neutralität dritter Staaten durch die Westgegner ist besonders wichtig.

4.) Eröffnen England und Frankreich die Feindseligkeiten gegen Deutschland, so ist es Aufgabe der im Westen operierenden Teile der Wehrmacht, unter möglichster Schonung der Kräfte die Voraussetzungen für den siegreichen Abschluss der Operationen gegen Polen zu erhalten. Im Rahmen dieser Aufgabe sind die feindl. Streitkräfte und deren wehrwirtschaftl. Kraftquellen nach Kräften zu schädigen. Den Befehl zum Beginn von Angriffshandlungen behalte ich mir in jedem Fall vor.

037295

Das Heer hält den Westwall und trifft Vorbereitungen, dessen Umfassung im Norden - unter Verletzung belg. oder holländ. Gebietes durch die Westmächte - zu verhindern. Rücken franz. Kräfte in Luxemburg ein, so bleibt die Sprengung der Grenzbrücken freigegeben.

Die Kriegsmarine führt Handelskrieg mit dem Schwerpunkt gegen England. Zur Verstärkung der Wirkung kann mit der Erklärung von Gefahrenzonen gerechnet werden. OKM meldet, in welchen Seegebieten und in welchem Umfang Gefahrenzonen für zweckmässig gehalten werden. Der Wortlaut für eine öffentl. Erklärung ist im Benehmen mit dem Ausw. Amte vorzubereiten und mir über OKW zur Genehmigung vorzulegen.

Die Ostsee ist gegen feindl. Einbruch zu sichern. Die Entscheidung, ob zu diesem Zwecke die Ostsee-Eingänge mit Minen gesperrt werden dürfen, trifft Ob.d.M.

Die Luftwaffe hat in erster Linie den Einsatz der franz. und engl. Luftwaffe gegen das deutsche Heer und den deutschen Lebensraum zu verhindern.

Bei der Kampfführung gegen England ist der Einsatz der Luftwaffe zur Störung der engl. Seezufuhr, der Rüstungsindustrie, der Truppentransporte nach Frankreich vorzubereiten. Günstige Gelegenheit zu einem wirkungsvollen Angriff gegen massierte engl. Flotteneinheiten, insbes. gegen Schlachtschiffe und Flugzeugträger ist aus-

037296

H3566 - 0044

H3566 -0045

zunutzen. Angriffe gegen London bleiben meiner Entscheidung vorbehalten.

Die Angriffe gegen das engl. Mutterland sind unter dem Gesichtspunkt vorzubereiten, dass unzureichender Erfolg mit Teilkräften unter allen Umständen zu vermeiden ist.

Verteiler:

OKH	1. Ausf.
OKM	2. "
R.d.L.u.Ob.d.L.	3. "
OKW:	
Chef WFA	4. "
L	5.-8. "

037297

H3566-0045A

C-126

GB-45

45

~~37~~

GB ~~26~~

H-3566

C-126

G. B. EXHIBIT

#45

Filed Dec. 6, 1945
H. S. Whiting
Secy.

037253

43

C-126 G. B. EXHIBIT 45

GB 45

H3566 - 0046

H3566 – 0047

43 pages

Originals withdrawn by D.A.

101

H3566-0048

G-126

G. B. EXHIBIT

4/5